

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorübergehende Grundwasserabsenkung (Bauwasserhaltung) mit anschließendem Einleiten in den Untergrund im Bereich der Grundstücke mit den Flurnummern 21/3, 21/4 und 21/7, Gemarkung Oberhausen (Kapellenstraße 30, 86152 Augsburg)

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, Untere Wasserrechtsbehörde wurde im Rahmen der Erweiterung einer Klinik (Haus 3 West) die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG beantragt. Geplant ist die vorübergehende Grundwasserabsenkung mit anschließendem Einleiten des Wassers in den Untergrund (Bauwasserhaltung) sowie das dauerhafte Einbringen einer Bohrpfahlwand in das Grundwasser, die im Norden und Süden an eine bestehende Bohrpfahlwand anschließt. Das Vorhaben befindet sich im Bereich der Grundstücke mit den Flurnummern 21/3, 21/4 und 21/7, Gemarkung Oberhausen (Kapellenstraße 30, 86152 Augsburg). Für die Bauwasserhaltung an Haus 3 West wird bei einer mittleren Pumpmenge von ca. 42 l/s über eine Betriebsdauer der Wasserhaltung von ca. 80 Tagen eine Gesamtpumpmenge von 290.746 m³ erwartet.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG erforderlich. Nach §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG bedarf die Entnahme von Grundwasser einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles, da das jährliche Volumen der Bauwasserhaltung über 100.000 m³, aber unter 1 Mio. m³ betragen soll.

Nach überschlägiger Prüfung kommt die Untere Wasserrechtsbehörde zu der Einschätzung, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Durch die beantragte Bauwasserhaltung mit einem Volumen von ca. 290.746 m³ sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Kriterien hierfür bemessen sich an den Merkmalen des Vorhabens, dessen Standort sowie der Art und der Merkmale von möglichen Auswirkungen des Vorhabens.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet. Das in der Baugrube geförderte Wasser ist nicht verunreinigt. Es stammt aus dem oberen Grundwasserleiter und aus Niederschlägen. Die Maßnahme ist hinsichtlich der Menge des geförderten Wassers sowie dessen Temperatur für den Grundwasserleiter bilanzneutral. Eine Veränderung der Wasserqualität durch die Förderung und Wiedereinleitung ist nicht zu erwarten, den Sickerschächten ist ein Absetzbecken vorgeschaltet. Insbesondere weil das Grundstück bereits bisher bebaut war, werden Flora und Fauna nicht beeinträchtigt. Aus dem gleichen Grund ist auch von keiner Auswirkungen auf die archäologisch nachgewiesene Siedlung auszugehen, die im westlichen Teil der Flächen liegt. Bei dem Grundstück handelt es sich um Altlastenverdachtsflächen. Würde dabei belastetes Material aufgefunden, ist es fachgerecht zu entsorgen, was die Bodenqualität verbessert.

Die genannten Einschätzungen stützen sich auf das Gutachten des Wasserwirtschaftsamts Donauwörth, die Stellungnahmen der städtischen Dienststellen Untere Naturschutzbehörde, Stadtarchäologie und Umweltamt, Abt. Bodenschutz- und Abfallrecht, sowie die Unterlagen des von der Antragstellerin beauftragten Ingenieurbüros.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Sie wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, 07.09.2023

Stadt Augsburg
Umweltamt
Untere Wasserrechtsbehörde